

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Einbezugssatzung „Kreuzgasse“, Stadtteil Weilheim

Der Stadtrat Monheim hat am 16.06.2020 beschlossen, für das Gebiet „**Kreuzgasse**“, **Stadtteil Weilheim**, eine 1. Änderung der Einbezugssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Die 1. Änderung der Einbezugssatzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Einbezugssatzung „**Kreuzgasse**“, **Weilheim** in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Einbezugssatzung „Kreuzgasse“ mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerken in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 13:00 – 18.00) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter www.monheim-bayern.de / Wirtschaft / Wohnen und Bauen / Bebauungspläne / 1. Geltende Bebauungspläne unter 1. Änderung der Einbezugssatzung „Kreuzgasse“, Weilheim, eingesehen werden.

Monheim, 21.10.2020
STADT



Pfefferer
Erster Bürgermeister

Aushang am 29.10.2020
Abnahme am 30.11.2020